

Sachstandsbericht Schülerbeförderung

1. Rechtliche Grundlagen:

Im Rahmen des Haushaltsbegleitungsgesetzes wurde § 114 Abs.2 des Schulgesetzes dahingehend geändert, dass die Eltern ab dem Schuljahr 2011/2012 an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt werden. Die Höhe der Beteiligung bestimmen die Kreise durch Satzung. (Schülerbeförderungssatzung, Lesefassung ist dem Protokoll 05/2011 als Anlage zu TOP 10.6 beigelegt).

Aufgrund eines fehlenden Beschlusses im Kreistag hat das Innenministerium folgendes festgelegt:

- Für das 1. Kind ist eine Eigenbeteiligung in Höhe von 20 % der Fahrkosten aufzuwenden (je nach Tarif, Festlegung durch den HVV nach Wohnort, entweder 64,32 € oder 81,60 €/Jahr)
- Geschwisterkinder sind von der Zuzahlung befreit.
- Empfänger von Leistungen gemäß SGB II und SGB XII sind ebenfalls befreit.

Gemäß § 4 in Verbindung mit § 2 der Beförderungssatzung werden Beförderungskosten anerkannt, wenn der kürzeste verkehrsmäßige Weg zwischen dem Wohnsitz und der nach § 24 Abs. 2, 3 oder 5 SchulG **zuständigen Schule**, bei anderen Schularten (bis Klassenstufe 10) der **nächstgelegenen Schule** in der einfachen Entfernung

- für Schüler der Klassenstufen 1- 4 weiter als 2 Kilometer
- für Schüler der Klassenstufen 5-10 weiter als 4 Kilometer entfernt ist.

Hinweis: Wenn freiwillig, aus welchen Gründen auch immer (z.B. vorhanden sein einer gymnasialen Oberstufe, Musikprofil, soziale Kontakte o .ä.) eine andere, weiter entfernte Schule gewählt wird, werden trotzdem nur die Kosten zur nächstgelegenen Schule anerkannt. Wenn zu dieser Schule– aufgrund einer Entfernung von unter 2 bzw. 4 Kilometern – keine Beförderungskosten anerkannt werden, werden parallel hierzu auch keine Kosten für den Besuch einer anderen, weiter entfernt gelegenen Schule anerkannt. **Das einzige Kriterium für die Übernahme von Beförderungskosten ist die einfache Entfernung von mehr als 2 bzw. 4 km zur zuständigen oder nächstgelegenen Schule!**

2. Anträge im Schuljahr 2011/2012

Bisher sind insgesamt 547 Fahrkartenanträge für das Schuljahr 2011/ 2012 eingereicht und beschiedet wurden. Hiervon wurden:

- 511 Anträge bewilligt
- 36 Anträge abgelehnt.

Von den 511 Anträgen sind:

- 110 Geschwisterbefreiungen
- 21 Befreiungen nach SGB II oder XII
- 380 mit Zahlung des Eigenanteils (gesamt ca. 30.000 €/Jahr)

3. Einnahmen und Ausgaben im Schuljahr 2011/2012

Die Gesamtausgaben für die o. g. 511 Fahrschüler betragen jährlich ca. 210.000,- €. Dem stehen Einnahmen in Höhe von ca. 30.000 € gegenüber.

Der Kreis beteiligt sich mit 2/3 an den Einnahmen sowie an den Ausgaben, so dass wir als Schulträger folgende tatsächliche Kosten haben:

Ausgaben 1/3 von 210.000,- € = 70.000,- €

Einnahmen 1/3 von 30.000,- € = 10.000,- €

Gesamtausgabe Schulträger = **60.000,- €**

4. Widersprüche:

Zur Zeit liegen uns 6 Widersprüche vor. 5 der Widersprüche sind von Familien aus Hoisdorf, von denen wiederum 3 Familien zusätzlich zum Widerspruch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein gestellt haben. Das Verwaltungsgericht hat zwischenzeitlich die Anträge auf einstweilige Anordnung abgelehnt. Die endgültige Entscheidung wird jedoch erst im Hauptsachverfahren getroffen. Eine Entscheidung bleibt abzuwarten.

Hintergrund der Widersprüche der Hoisdorfer Familien:

Die Gemeinde Großhansdorf hat in der Vergangenheit irrtümlich den Weg per Auto oder Bus über den Eilbergweg als verkehrsüblichen Schulweg angesehen, wodurch die Fahrstrecke von ganz Hoisdorf zu den weiterführenden Schulen in Großhansdorf über 4 km lag. Eine erneute Prüfung durch die Gemeinde Großhansdorf -in Zusammenarbeit mit dem Kreis Stormarn- hat jedoch ergeben, dass die verkehrsübliche Strecke durch den Waldreiterweg führt und die Entfernung zur Schule daher für viele Schüler unter 4 km liegt.

Die Familien die hiervon betroffen sind, haben gemäß Satzung keinen Anspruch auf Fahrkosten beim Besuch der nächstgelegenen Schule Großhansdorf, so dass parallel hierzu auch keine Kosten für den Besuch einer anderen, weiter entfernt gelegenen Schule in Ahrensburg, anerkannt werden können.

Die Widersprüche werden in der Hauptsache damit begründet, dass der Waldreiterweg kein verkehrsüblicher Weg ist. Hierzu sind gegen die Gemeinde Großhansdorf Klagen eingereicht wurden, dessen Ergebnis abzuwarten ist.

Sofern das Gericht entscheidet dass der Walldreiterweg ein verkehrsüblicher Weg ist, muss es bei unseren Ablehnungen bleiben. Im umgekehrten Fall werden selbstverständlich Fahrkarten ausgestellt. Nach derzeitigem Stand müssen die Widersprüche der Hoisdorfer Familien jedoch abgelehnt werden, da die Gemeinde Großhansdorf diesen Weg als verkehrsüblich festgelegt hat. Laut Satzung dürfen die Fahrkosten nicht anerkannt werden, bzw. müssten als freiwillige Leistung zu 100 % vom Schulträger selbst getragen werden. Das wären pro Kind und Jahr 408,- €. Bei ca. 10 Schülern die hiervon betroffen sind, würden Kosten in Höhe von 4.100,- € jährlich entstehen.


Angela Becker